

# Regierungsratsbeschluss

vom 10. Juni 2025

Nr. 2025/964

## Begleitgruppe Kindes- und Erwachsenenschutz Wahl der Mitglieder für die Amtsperiode 2025 - 2029

---

### 1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2013 trat das revidierte Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft. Gleichzeitig nahmen im Kanton Solothurn die drei kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) ihre Tätigkeit auf. Als interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörden sind sie für sämtliche Aufgaben zuständig, bei denen im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Verwaltungsvorgangs Schutzmassnahmen nach neuem Recht angeordnet, weitergeführt oder aufgehoben werden. Ergänzend dazu übernehmen die kommunal geführten Sozialregionen bzw. deren Sozialdienste die notwendigen Abklärungen und stellen die Umsetzung der Massnahmen sicher.

Zur Unterstützung beim Aufbau der neuen Behördenstruktur und zur Klärung relevanter Schnittstellen setzte der Regierungsrat mit RRB Nr. 2013/1912 vom 21. Oktober 2013 die Begleitgruppe Kindes- und Erwachsenenschutz ein. Das Gremium setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Sozialregionen, des Verbands Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), der KESB sowie der Aufsichtsbehörde KESB zusammen.

Mit RRB Nr. 2018/129 vom 29. Januar 2018 bestätigte der Regierungsrat die Weiterführung der Begleitgruppe für die Amtsperiode 2017 – 2021; eine erneute Verlängerung für die Legislatur 2021 – 2025 erfolgte mit RRB Nr. 2021/1401 vom 21. September 2021.

Die Begleitgruppe hat sich in den vergangenen Legislaturperioden bewährt: Sie hat Empfehlungen, Merkblätter und Richtlinien erarbeitet sowie aktuelle Entwicklungen und Schnittstellen im Kindes- und Erwachsenenschutz diskutiert. Durch ihre Arbeit konnten die behördlichen Strukturen und die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Akteuren nachhaltig gestärkt werden.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Weiterführung der Begleitgruppe

Die „Begleitgruppe Kindes- und Erwachsenenschutz“ soll für die Legislatur 2025 – 2029 weitergeführt werden.

#### 2.2 Zusammensetzung der Begleitgruppe

Der Kindes- und Erwachsenenschutz ist im Kanton Solothurn ein Leistungsfeld, das sowohl kantonale als auch kommunale Strukturen umfasst. Vor diesem Hintergrund soll die Begleitgruppe paritätisch zusammengesetzt sein.

In der Begleitgruppe sind auf kantonalen Seite die Präsidentinnen und Präsidenten der drei KESB sowie zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der KESB-Aufsichtsbehörde vertreten.

Die kommunale Vertretung setzt sich aus jeweils einer Leitung der drei Sozialregionen entsprechend den Einzugsgebieten der KESB sowie zwei Vertretungen des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) zusammen.

### 2.3 Auftrag des Gremiums

Das Gremium soll sich grundsätzlich nur jenen Fragestellungen zuwenden, die überregionale bzw. gesamtkantonale Bedeutung haben und bei denen eine regional unterschiedliche Praxis stossend erschiene. Im Rahmen dieser grundsätzlichen Ausrichtung erhält das Gremium folgende Aufträge:

- Erkennen und Erfassen der Entwicklungen bei der Bewältigung der behördlichen Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz. Die Ergebnisse sind protokollarisch festzuhalten und der Vorsteherin des Departements des Innern regelmässig zur Kenntnis zu bringen.
- Erarbeiten und Verabschieden von Empfehlungen, Merkblättern und Richtlinien im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutz. Dabei kann die Begleitgruppe bei Bedarf eine flexibel zusammengesetzte Fachgruppe einsetzen, die die fachlichen Grundlagen ausarbeitet und aufbereitet.
- Erkennen und Klären von Schnittstellen zwischen den kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und den kommunalen Sozialregionen und deren Sozialdiensten im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen.
- Erarbeiten von Empfehlungen an den Regierungsrat zur allfälligen Anpassung gesetzlicher Grundlagen im spezifischen Leistungsbereich.

## 3. **Beschluss**

### 3.1 Weiterführung der Begleitgruppe

Die Begleitgruppe Kindes- und Erwachsenenschutz wird für die Legislaturperiode 2025–2029 weitergeführt.

### 3.2 Zusammensetzung der Begleitgruppe

Von Seiten des Kantons nehmen Einsitz:

- die jeweiligen Präsidien der drei KESB,
- zwei Vertretungen der Aufsichtsbehörde KESB.

Von kommunaler Seite nehmen Einsitz:

- je eine Leitung einer Sozialregion pro Einzugsgebiet der drei KESB,
- zwei Vertretungen des VSEG.

3.3 Der Auftrag des Gremiums ergibt sich aus den Erwägungen (Ziffer 2.3).

3.4 Der Regierungsrat nimmt das angepasste Pflichtenheft der Begleitgruppe zur Kenntnis.

- 3.5 Die Sitzungsgelder und Spesen für die nicht von Amtes wegen gewählten Mitglieder werden gemäss Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31) sowie deren Anhängen 1 und 2 ausbezahlt.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### **Beilagen**

Pflichtenheft der Begleitgruppe KES

### **Verteiler**

Departement des Innern, Departementssekretariat

Amt für Gesellschaft und Soziales; MUS, FRE, HAF, Admin (2025-024)

Präsidien der KESB; Email-Versand durch AGS/HAF

Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Geschäftsstelle, Bolacker 9, Postfach 217,  
4564 Obergerlafingen

Sozialregion Untergäu SRU, Frau Corinne Graf, Fabrikstrasse 10, 4614 Hägendorf

Soziale Dienste Thierstein, Herr Christoph Merckx, Passwangstrasse 33 4226 Breitenbach

Soziale Dienste Stadt Solothurn, Herr David Leuenberger, Barfüssergasse 17, 4502 Solothurn

Übrige Sozialdienste der Sozialregionen; E-Mail-Versand durch AGS/HAF

Trägerschaften der Sozialregionen; E-Mail-Versand durch AGS/HAF

Staatskanzlei; rol, ste

Aktuariat SOGEKO